

Pensionsplan - Teil 1

Der Leistungsbezogene Pensionsplan für die Altersversorgung - Leistungszusage - Zukunftskapital setzt sich aus 2 Teilen zusammen. Teil 1 enthält die Allgemeinen Bestimmungen, Teil 2 enthält den Versorgungsvertrag zwischen dem Pensionsfonds und demjenigen, der das Versorgungsverhältnis zugunsten des Versorgungsberechtigten vereinbart. Der Versorgungsvertrag enthält individuelle Bestimmungen.

Versorgungsberechtigter im Sinne dieses Pensionsplans ist derjenige, für den diese Versorgung abgeschlossen worden ist.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden sich die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die das Versorgungsverhältnis umfasst. Insbesondere wird beschrieben, welche Leistungen der Pensionsfonds erbringt und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die zu beachten sind. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden sich auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Leistungszusage - Zukunftskapital E1 (PF)

	S	eite
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2.	Beteiligung am Überschuss	1
3.	Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen	3
4.	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	3
5.	Mitwirkungspflichten des Vertragspartners	4
6.	Kosten dieses Versorgungsverhältnisses	4
7.	Kündigung	5
8.	Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	6
9.	Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Leistungs-	
	zusage - Zukunftskapital E1 (PF)	6

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden sich wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden sich in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

		Selle
1.	Meldepflicht	7
2.	Vorvertragliche Anzeigepflicht	7
3.	Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	8
4.	Weitere Mitwirkungspflichten	8

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

	:	Seite
1.	Beginn der Leistungspflicht	. 9
2.	Abtretung, Beleihung und Verpfändung	
3.	Informationspflicht des Pensionsfonds	. 9
4.	Deutsches Recht	. 9
5.	Adressaten für Beschwerden	. 9
6.	Zuständiges Gericht	. 9
7.	Veriährung	10

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende des Pensionsplans sind Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken zu finden. Im Text des 1. Bausteins sind diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Vertragspartner.

	,	Selle
Erläuterung von Fachausdrücken		11

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden sich die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die das Versorgungsverhältnis umfasst. Insbesondere wird beschrieben, welche Leistungen der Pensionsfonds erbringt und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die zu beachten sind. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden sich auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Leistungszusage - Zukunftskapital E1 (PF)

Der gesamte Pensionsplan beinhaltet Regelungen zur Gestaltung einer betrieblichen Altersversorgung. Nachfolgend sind die Regelungen des Bausteins Altersvorsorge beschrieben. Wenn das Versorgungsverhältnis weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet

Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Versorgungsleistung erbringt der Pensionsfonds?
- 1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für das Versorgungsverhältnis?

1.1 Welche Versorgungsleistung erbringt der Pensionsfonds?

Wenn der →Versorgungsberechtigte am vereinbarten Ende der →Versorgungsdauer lebt, zahlt der Pensionsfonds das vertraglich vereinbarte Garantiekapital.

Der Pensionsfonds zahlt das vereinbarte Garantiekapital frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem der → Versorgungsberechtigte das 62. Lebensjahr vollendet hat. Der genaue Leistungszeitpunkt kann der Versorgungsbescheinigung entnommen werden.

1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für das Versorgungsverhältnis?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss

Bei Abschluss des Versorgungsverhältnisses verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T" (→Tafeln),
- den →Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die →Kosten des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 6.1).

Der Pensionsfonds kann für einen bestimmten Zeitraum für die Berechnung der garantierten Leistungen

- nach Ziffer 1.1 sowie
- bei einem abgeschlossenen Baustein Kapital bei Tod einen hiervon abweichenden → Rechnungszins in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt verwenden.

Wenn der Pensionsfonds einen abweichenden → Rechnungszins verwendet, kann der → Vertragspartner die Höhe des abweichenden Rechnungszinses sowie den Zeitraum, in dem der Pensionsfonds den abweichenden Rechnungszins verwendet, der Versorgungsbescheinigung unter der Überschrift "Welcher Rechnungszins gilt für das Versorgungsverhältnis?" entnehmen.

Wenn der →Vertragspartner neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen hat, verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →Tafeln, die der Pensionsfonds in den Regelungen dieser Bausteine nennt.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen berechnet der Pensionsfonds die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere →**Rechnungszins**, →**Tafeln** und →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge), die er bei Vertragsschluss zugrunde gelegt hat.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der → Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versorgungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, kann der Pensionsfonds für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der → Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, kann der Pensionsfonds für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn der Pensionsfonds andere Rechnungsgrundlagen verwendet als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Leistungserhöhung, wird er den →Vertragspartner hierüber informieren.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieses Pensionsplans ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Beteiligung am Überschuss

Für die Beteiligung am Überschuss gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden sich diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was sind die Grundlagen der Beteiligung am Überschuss?
- 2.2 Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?

2.1 Was sind die Grundlagen der Beteiligung am Überschuss?

(1) Keine Garantie der Höhe der Beteiligung am Überschuss

Der Pensionsfonds kann die Beteiligung am Überschuss der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Beteiligung am Überschuss von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und vom Pensionsfonds nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der durch den Pensionsfonds zu versorgenden Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Beteiligung am Überschuss nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 2.2). Im ungünstigsten Fall kann die Beteiligung am Überschuss der Höhe nach null sein.

Der Pensionsfonds informiert den →**Vertragspartner** jährlich über die Entwicklung der Beteiligung am Überschuss.

Der Pensionsfonds beachtet bei der Beteiligung am Überschuss die jeweils geltenden Vorgaben

E-PFA0001Z0 (008) 12/2024 Seite 1 von 11

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG, und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds und über die Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung - PFAV).

(2) Maßgebende Überschüsse

Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den der Pensionsfonds jährlich im Rahmen seines Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermittelt. Der Pensionsfonds legt mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgabenfest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Beteiligung am Überschuss aller überschusseberechtigten Versorgungsverhältnisse zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führt der Pensionsfonds der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Versorgungsverhältnissen gut geschrieben wird. Die →Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur für die Beteiligung am Überschuss der →Vertragspartner verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen kann der Pensionsfonds hiervon mit Zustimmung der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Aus der Zuführung zur → Rückstellung für Beitragsrückerstattung ergeben sich für Ihr Versorgungsverhältnis keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

2.2 Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?

Die Beteiligung am Überschuss erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutert der Pensionsfonds dem →Vertragspartner,

- warum der Pensionsfonds Überschussgruppen bildet (siehe Ziffer 2.2.1).
- wie dieses Versorgungsverhältnis während der Vertragsdauer am Überschuss beteiligt wird (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der → Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versorgungsverhältnissen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

2.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versorgungsverhältnisse tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung eines Überschusses bei. Der Pensionsfonds fasst deshalb vergleichbare Versorgungsverhältnisse zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen der Pensionsfonds weitere bestehende Unterschiede berücksichtigt. Die Zuordnung der einzelnen Versorgungsverhältnisse zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des zu versorgenden Risikos (zum Beispiel Todesfalloder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich das Versorgungsverhältnis befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- · dem Beginn des Versorgungsverhältnisses oder
- · der Art der Beitragszahlung.

Den für alle überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse vorgesehenen Überschuss verteilt der Pensionsfonds auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientiert er sich daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe dieses Versorgungsverhältnis gehört, findet sich in der Versorgungsbescheinigung. Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

2.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die diesem Versorgungsverhältnis zugeteilt werden (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5), legt der Vorstand des Pensionsfonds auf Vorschlag des → Verantwortlichen Aktuars vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der → Überschussanteilsätze für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die →Überschussanteilsätze werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 2.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5) als Prozentsätze bestimmter →Bezugsgrößen festgelegt. Die Festlegung der →Überschussanteilsätze kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass das einzelne Versorgungsverhältnis keine Überschussanteile oder nicht alle für dieses Versorgungsverhältnis in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5) erhält.

Der Pensionsfonds veröffentlicht die → Überschussanteilsätze jährlich im Anhang seines Geschäftsberichts, der jederzeit beim Pensionsfonds angefordert werden kann.

Abweichend hiervon gelten für

- · den Baustein Altersvorsorge und
- einen abgeschlossenen Baustein Kapital bei Tod für einen bestimmten Zeitraum eigene → Überschussanteilsätze. Diese weichen von denjenigen → Überschussanteilsätzen ab, die der Pensionsfonds für die Untergruppe des Versorgungsverhältnisses im Anhang seines Geschäftsberichts nennt.

Informationen zur Höhe der eigenen → Überschussanteilsätze sowie zu dem Zeitraum, in dem der → Vertragspartner eigene Überschussanteilsätze erhält, findet der Vertragspartner in der Versorgungsbescheinigung unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

2.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss

Der Pensionsfonds beteiligt den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung dieses Versorgungsverhältnisses zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an seinem Überschuss (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil besteht aus einem Zinsüberschussanteil, einem Grundüberschussanteil und einem Zusatz-überschussanteil. Deren Höhe ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussan-

Die Höhe der diesem Versorgungsverhältnis zuzuteilenden Überschussanteile ermittelt der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legt der Pensionsfonds die jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige →Bezugsgröße zugrunde.

Der Pensionsfonds teilt den Zinsüberschussanteil, den Grundüberschussanteil und den Zusatzüberschussanteil jährlich jeweils zu Beginn eines Versorgungsjahres und erstmals zu Beginn des 2. Versorgungsjahres zu.

→ Bezugsgröße für den jährlichen Zinsüberschussanteil und den jährlichen Zusatzüberschussanteil ist das → Deckungskapital des Versorgungsverhältnisses zu Beginn des abgelaufenen Versorgungsjahres. Die → Bezugsgröße des jährlichen Grundüberschussanteils ist der Beitrag zur Risikodeckung.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile Die jährlichen Überschussanteile werden an den →Vertragspartner ausgezahlt.

E-PFA0001Z0 (008) 12/2024 Seite 2 von 11

2.2.4 Beteiligung am Schlussüberschuss

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil bei Kündigung, zum Ende der → Versorgungsdauer oder bei Tod des → Versorgungsberechtigten (Vertragsende) zugeteilt werden.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem normalen Schlussüberschussanteil und einem zusätzlichen Schlussüberschussanteil. Die Höhe des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

Ermittlung des normalen Schlussüberschussanteils Der Pensionsfonds ermittelt die Höhe des normalen Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legt dabei die →Bezugsgrößen und die dann für sämtliche

Versorgungsjahre jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

→Bezugsgröße für den normalen Schlussüberschussanteil ist das jeweilige → Deckungskapital des Versorgungsverhältnisses in den einzelnen abgelaufenen Versorgungsjahren.

Die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen kann der → Vertragspartner dem Anhang des Geschäftsberichts des Pensionsfonds unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

Bei Auszahlung des Kündigungswerts im Fall der Kündigung kann der Schlussüberschussanteil in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt geringer ausfallen. Weitere Informationen kann der → Vertragspartner dem Anhang des Geschäftsberichts des Pensionsfonds unter der Unterüberschrift "Schlussüberschussanteil bei Kündigung" entnehmen.

Ermittlung des zusätzlichen Schlussüberschussanteils

Der Pensionsfonds ermittelt die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Ermittlung entspricht dabei der eines jährlichen Überschussanteils (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 1) nach Abzug von Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 6.1 Absatz 2, der anteilig für den Zeitraum vom Beginn des letzten Versorgungsjahres bis zum Leistungszeitpunkt ermittelt wird.

Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn ein Schlussüberschussanteil bei Vertragsende hinzukommt, zahlt der Pensionsfonds ihn an den →Vertragspartner aus.

Leistungsempfänger und Überweisung der 3. Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- An wen erbringt der Pensionsfonds Versorgungsleis-
- Was gilt bei Überweisung der Leistungen? 3.2

3.1 An wen erbringt der Pensionsfonds Versorgungsleistungen?

Leistungsempfänger

Der Pensionsfonds erbringt die Leistung zum Ende der → Versorgungsdauer an den →Versorgungsberechtigten.

Wird nach dem Tod des → Versorgungsberechtigten eine Leistung aus dem Baustein Kapital bei Tod fällig, erbringt der Pensionsfonds diese an die versorgungsberechtigten Angehörigen (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Kapital bei Tod im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Wer kommt als versorgungsberechtigter Angehöriger in Betracht?").

Rechtsanspruch

Die → Versorgungsberechtigten bzw. die versorgungsberechtigten Angehörigen haben auf die Versorgungsleistungen des Pensionsfonds einen Rechtsanspruch, soweit sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Was gilt bei Überweisung der Leistungen? 3.2

Der Pensionsfonds überweist seine Leistungen dem Empfangsberechtigten auf dessen Kosten. Bei Überweisungen in Staaten au-Berhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
- 4.2 Was gilt bei Selbsttötung des Versorgungsberechtig-

4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

Grundsatz

Der Pensionsfonds leistet grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versorgungsfall beruht. Der Pensionsfonds leistet insbesondere auch dann, wenn der → Versorgungsberechtigte bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Tod des →Versorgungsberechtigten leistet der Pensionsfonds in folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Der Pensionsfonds leistet jedoch uneingeschränkt, wenn der → Versorgungsberechtigte während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen er nicht aktiv beteiliat war.

b) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- · vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,

wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Der Pensionsfonds leistet jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht wird der Pensionsfonds innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versorgungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht Der Pensionsfonds zahlt den nach Ziffer 7.2 berechneten Betrag. Einen Abzug nach Ziffer 7.2 Absatz 2 nimmt der Pensionsfonds da-

E-PFA0001Z0 (008) 12/2024 Seite 3 von 11 bei nicht vor. Hinzu kommt der Kündigungswert aus einem abgeschlossenen Baustein Kapital bei Tod. Der Pensionsfonds zahlt insgesamt jedoch höchstens die Leistung, die für den Todesfall vereinbart war. Voraussetzung dafür ist, dass der Pensionsfonds zum gleichen Zeitpunkt bei Kündigung eine Leistung zahlen würde.

Der sich so ergebende Betrag wird auf den 1. Tag des Monats berechnet, der auf den Todestag folgt.

4.2 Was gilt bei Selbsttötung des Versorgungsberechtigten?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leistet der Pensionsfonds uneingeschränkt, wenn seit Abschluss des Versorgungsvertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leistet der Pensionsfonds nur dann uneingeschränkt, wenn ihm nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer k\u00f6rperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringt der Pensionsfonds eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 4.1 Absatz 3.

(3) Änderung oder Wiederherstellung der Versorgung Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versorgung, die die Leistungspflicht des Pensionsfonds erweitert, oder bei einer Wiederherstellung der Versorgung.

Wenn die Versorgung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

5. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Welche Mitwirkungspflichten gelten für den Vertragspartner?
- 5.2 Welche Unterlagen kann der Pensionsfonds verlangen?
- 5.3 Welche Unterlagen sind bei Tod des Versorgungsberechtigten einzureichen?
- 5.4 Unter welchen Voraussetzungen kann der Pensionsfonds weitere Nachweise verlangen?
- 5.5 Welche Folgen haben Pflichtverletzungen?

5.1 Welche Mitwirkungspflichten gelten für den Vertragspartner?

Der →Vertragspartner hat dem Pensionsfonds alle späteren Veränderungen der persönlichen oder sonstigen Daten, die Einfluss auf die Versorgungsanwartschaften und Versorgungsansprüche haben, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls der Versorgungsberechtigung, nach Maßgabe des Versorgungsvertrags zu melden.

5.2 Welche Unterlagen kann der Pensionsfonds verlangen?

Wenn Leistungen aus dem Versorgungsverhältnis beansprucht werden, kann der Pensionsfonds die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- · Versorgungsbescheinigung und
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 4 zu erteilenden Informationen und Daten.

5.3 Welche Unterlagen sind bei Tod des Versorgungsberechtigten einzureichen?

Wenn der →Versorgungsberechtigte stirbt, ist der Pensionsfonds hierüber unverzüglich zu informieren.

Folgende Unterlagen des → Versorgungsberechtigten sind dem Pensionsfonds immer vorzulegen:

- amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des →Versorgungsberechtigten (Geburtsurkunde) und
- amtliches Zeugnis über den Tod des Versorgungsberechtigten mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) und
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache des Versorgungsberechtigten oder,
- wenn der Versorgungsberechtigte an einer Krankheit gestorben ist, ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod des Versorgungsberechtigten geführt hat.

5.4 Unter welchen Voraussetzungen kann der Pensionsfonds weitere Nachweise verlangen?

Der Pensionsfonds kann weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um seine Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versorgungsleistung beansprucht.

5.5 Welche Folgen haben Pflichtverletzungen?

Die Leistungen des Pensionsfonds werden fällig, wenn er die zur Feststellung des Leistungsfalls und des Umfangs seiner Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen hat. Wenn eine der in diesem Abschnitt genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass der Pensionsfonds nicht feststellen kann, ob oder in welchem Umfang er leistungspflichtig ist. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass die Leistung des Pensionsfonds nicht fällig wird.

6. Kosten dieses Versorgungsverhältnisses

Für die Kosten dieses Versorgungsverhältnisses gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden sich diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?
- 6.2 Welche Kosten kann der Pensionsfonds dem Vertragspartner gesondert in Rechnung stellen?

6.1 Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit diesem Versorgungsverhältnis sind Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verbunden. Diese sind vom →Vertragspartner zu tragen. Der Pensionsfonds hat die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in den Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verwendet der Pensionsfonds zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Vermittlers des Versorgungsverhältnisses, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

Kosten bei dem bei Vertragsschluss vereinbarten einmaligen Beitrag

Der Pensionsfonds belastet das Versorgungsverhältnis mit Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Höhe eines Prozentsatzes des bei Vertragsschluss vereinbarten einmaligen Beitrags.

E-PFA0001Z0 (008) 12/2024 Seite 4 von 11

Der Pensionsfonds entnimmt dem einmaligen Beitrag die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) sofort.

(2) Verwaltungskosten

Mit diesem Versorgungsverhältnis sind auch Verwaltungskosten (→Kosten) verbunden. Auch diese sind vom →Vertragspartner zu tragen. Die Verwaltungskosten (→Kosten) sind die Kosten für die laufende Verwaltung des Versorgungsverhältnisses. Die Verwaltungskosten (→Kosten) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Der Pensionsfonds belastet dieses Versorgungsverhältnis mit Verwaltungskosten (→Kosten) in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des → Deckungskapitals und
- eines Prozentsatzes des eingezahlten einmaligen Beitrags.

(3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der Verwaltungskosten (\rightarrow Kosten) kann der \rightarrow Vertragspartner der Versorgungsbescheinigung entnehmen.

(4) Anpassung der Kosten durch den Pensionsfonds

Die →Kosten sind mit der angemessenen Vorsicht und in Erwartung eines kontinuierlichen Verlaufs kalkuliert. Trotzdem kann der Pensionsfonds nicht ausschließen, dass besondere, allerdings zurzeit nicht absehbare Entwicklungen zu einem von den derzeitigen Planungen abweichenden Kostenverlauf führen. In diesem Fall behält sich der Pensionsfonds vor, die Verwaltungskosten (→Kosten) an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Über eine solche Neufestsetzung wird der Pensionsfonds den →Vertragspartner 3 Monate im Voraus in Kenntnis setzen.

Durch eine Neufestsetzung der Verwaltungskosten (→Kosten) kann es zu einer Beitragsnachforderung kommen.

6.2 Welche Kosten kann der Pensionsfonds dem Vertragspartner gesondert in Rechnung stellen?

Sofern dem Pensionsfonds im Falle eines Lastschriftrückläufers aus einem vom →Vertragspartner veranlassten Grund →Kosten von der Bank des Vertragspartners in Rechnung gestellt werden, stellt der Pensionsfonds dem Vertragspartner diese Kosten gesondert in Rechnung.

7. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Wann kann das Versorgungsverhältnis gekündigt werden?
- 7.2 Welche Leistung erbringt der Pensionsfonds?
- 7.3 Was gilt, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) entgegenstehen?

7.1 Wann kann das Versorgungsverhältnis gekündigt werden?

Der → Vertragspartner kann das Versorgungsverhältnis jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Die Leistung im Falle einer Kündigung des Versorgungsverhältnisses setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und der Leistung des Bausteins Kapital bei Tod zusammen. In den Regelungen des Bausteins Kapital bei Tod finden sich ergänzende Regelungen zur Kündigung.

7.2 Welche Leistung erbringt der Pensionsfonds?

(1) Kündigungswert

Der Pensionsfonds zahlt im Falle einer Kündigung - falls vorhanden - den Kündigungswert. Dieser ist das → Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge, das zum Kündigungstermin nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

Nähere Informationen zur Höhe der Kündigungswerte während der Vertragslaufzeit stellt der Pensionsfonds dem → Vertragspartner auf Wunsch zur Verfügung.

(2) Vereinbarung eines Abzugs

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Pensionsfonds von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag einen Abzug vornimmt.

Der Abzug setzt sich aus 2 Komponenten zusammen:

- 50 EUR aufgrund erhöhter Verwaltungsaufwendungen und
- zum Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital erhebt der Pensionsfonds einen Abzug in Höhe von 2 Prozent des für den Baustein Altersvorsorge vertraglich vereinbarten einmaligen Beitrags.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung

- im letzten Jahr der →Versorgungsdauer oder
- in den letzten 7 Jahren der Versorgungsdauer, wenn der →Versorgungsberechtigte an diesem Termin →rechnungsmäßig mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit muss der Pensionsfonds im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn der → Vertragspartner dem Pensionsfonds aber nachweist, dass der Abzug in seinem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder der Pensionsfonds setzt ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab. Beitragsrückstände zieht der Pensionsfonds vom Kündigungswert ab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall

Der Pensionsfonds ist berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →Versorgungsberechtigten auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versorgungsverhältnissen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (in entsprechender Anwendung des § 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(4) Schlussüberschussanteil

Zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Betrag kann ein Kündigungswert aus dem Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 2.2.4).

(5) Auswirkungen

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Betrags erlischt das Versorgungsverhältnis.

7.3 Was gilt, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) entgegenstehen?

Eine Auszahlung von Leistungen erfolgt nur, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegenstehen.

E-PFA0001Z0 (008) 12/2024 Seite 5 von 11

8. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Welche Möglichkeiten gibt es, den Leistungszeitpunkt flexibel zu gestalten?

Der →Vertragspartner kann verlangen, dass der Pensionsfonds den vereinbarten Leistungszeitpunkt um bis zu 7 Jahre vorzieht.

Wenn für das Versorgungsverhältnis ein vorgezogener Leistungszeitpunkt in Betracht kommt, wird der Pensionsfonds den →Vertragspartner hierüber informieren.

(1) Voraussetzungen

- Der →Versorgungsberechtigte muss zum vorgezogenen Leistungszeitpunkt mindestens das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- Der Antrag muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten Leistungszeitpunkt gestellt werden.
- Der Zeitraum zwischen Versorgungsbeginn und gewünschtem Leistungszeitpunkt beträgt mindestens ein Jahr.

(2) Auswirkungen

- Durch den vorgezogenen Leistungszeitpunkt sinkt das Garantiekapital nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Der abgeschlossene Baustein Kapital bei Tod erlischt, sobald der vorgezogene Leistungszeitpunkt erreicht ist.

Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Leistungszusage -Zukunftskapital E1 (PF)

Für das Versorgungsverhältnis sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für das Versorgungsverhältnis gelten, kann der → Vertragspartner seiner Versorgungsbescheinigung entnehmen

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung ZR1: Das Versorgungsverhältnis beruht auf einer vor dem 01.01.2012 erteilten Versorgungszusage.

In Ziffer 1.1 ist maßgebend, dass der →Versorgungsberechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat. In Ziffer 8 Absatz 1 ist maßgebend, dass der →Versorgungsberechtigte am vorgezogenen Leistungszeitpunkt mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Abänderung ZR2: Für das Versorgungsverhältnis sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.

Ziffer 1.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss

Bei Abschluss des Versorgungsverhältnisses verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 T U" (→Tafeln),
- den →Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die →Kosten des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 6.1).

Der Pensionsfonds kann für einen bestimmten Zeitraum für die Berechnung der garantierten Leistungen

- nach Ziffer 1.1 sowie
- bei einem abgeschlossenen Baustein Kapital bei Tod

einen hiervon abweichenden → Rechnungszins in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt verwenden.

Wenn der Pensionsfonds einen abweichenden → Rechnungszins verwendet, kann der → Vertragspartner die Höhe des abweichenden Rechnungszinses sowie den Zeitraum, in dem der Pensionsfonds den abweichenden Rechnungszins verwendet, der Versorgungsbescheinigung unter der Überschrift "Welcher Rechnungszins gilt für das Versorgungsverhältnis?" entnehmen.

Wenn der →Vertragspartner neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen hat, verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →Tafeln, die der Pensionsfonds in den Regelungen dieser Bausteine nennt."

E-PFA0001Z0 (008) 12/2024 Seite 6 von 11

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden sich wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden sich in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

1. Meldepflicht

Was bedeutet die Meldepflicht des Vertragspartners?

Der Vertragspartner hat dem Pensionsfonds die Versorgungsberechtigten, denen Versorgungsleistungen nach diesem Pensionsplan gewährt werden, nach Maßgabe des Versorgungsvertrags zu melden. Entsprechendes gilt für alle späteren Veränderungen der persönlichen oder sonstigen Daten, die Einfluss auf die Versorgungsanwartschaften und Versorgungsansprüche haben, insbesondere hinsichtlich des Eintritts des Versorgungsfalls und des Wegfalls der Versorgungsberechtigung.

Soweit die oben genannte Veränderung unmittelbare Auswirkungen auf den Fortbestand eines eingeschlossenen Bausteins hat, zum Beispiel weil dieser aufgrund des Todes der mitzuversorgenden Person nach den Bausteinregelungen erlischt, so treten die Auswirkungen auf den Fortbestand des Bausteins unabhängig von der Meldung ein. Im Falle einer verspäteten Meldung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

2. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Der Vertragspartner ist bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung verpflichtet, alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Pensionsfonds in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für den Entschluss des Pensionsfonds, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die der Pensionsfonds dem Vertragspartner nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellt.

b) Anzeigepflicht des Versorgungsberechtigten

Neben dem Vertragspartner ist auch der Versorgungsberechtigte für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für den Vertragspartner beantwortet, wird dem Vertragspartner Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

Rechte des Pensionsfonds bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus entsprechender Anwendung der §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Pensionsfonds

- vom Vertrag zurücktreten,
- · von seiner Leistungspflicht frei sein,
- · den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Die Rechte des Pensionsfonds zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen ihm nur zu, wenn er den Vertragspartner durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Pensionsfonds verzichtet auf die ihm in entsprechender Anwendung des § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Kündigungswert und Vereinbarung eines Abzugs bei Rücktritt oder Anfechtung

Wenn der Pensionsfonds vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anficht, zahlt der Pensionsfonds, sofern im Kündigungsfall ein Anspruch auf einen Kündigungswert besteht, den Kündigungswert, der auch im Falle der Kündigung zum Zeitpunkt des Rücktritts bzw. der Anfechtung durch den Vertragspartner gezahlt würde. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Pensionsfonds von diesem Betrag einen Abzug vornimmt. In Teil A im Abschnitt "Kündigung",

- Unterabschnitt "Welche Leistung erbringt der Pensionsfonds?" oder
- Unterabschnitt "Welche Leistung erbringt der Pensionsfonds, wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist?",

Absatz "Vereinbarung eines Abzugs" ist festgelegt, in welcher Höhe der Pensionsfonds einen Abzug vornimmt. Dort erläutert der Pensionsfonds dem Vertragspartner auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit muss der Pensionsfonds im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn der Vertragspartner dem Pensionsfonds aber nachweist, dass der Abzug in seinem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder der Pensionsfonds setzt ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

c) Frist für die Ausübung der Rechte des Pensionsfonds
Die Rechte des Pensionsfonds zum Rücktritt, zur Kündigung und
zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des
Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn der
Pensionsfonds von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Leistungsfall Kenntnis erlangt, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist.
Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn der Vertragspartner
die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

Das Recht des Pensionsfonds zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Kündigungsrecht des Vertragspartners bei Vertragsänderung

Wenn der Pensionsfonds im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließt, kann der Vertragspartner den Vertrag in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Leistungsumfangs

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Leistungsumfang nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

E-PFB0002Z0 (013) 12/2024 Seite 7 von 11

(6) Empfangsvollmacht

Wenn der Vertragspartner dem Pensionsfonds keine andere Person als Bevollmächtigten benannt hat, gilt nach Tod des Versorgungsberechtigten ein versorgungsberechtigter Angehöriger als bevollmächtigt, eine vom Pensionsfonds abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein versorgungsberechtigter Angehöriger nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so kann der Pensionsfonds den Inhaber der Versorgungsbescheinigung zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Was muss der Vertragspartner bei der Beitragszahlung beachten?
- 3.2 Was gilt, wenn der Vertragspartner den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt?

3.1 Was muss der Vertragspartner bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für das Versorgungsverhältnis muss der Vertragspartner in einem einmaligen Beitrag zahlen.

(2) Fälligkeit des Versorgungsbeitrags

Der einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn der Vertragspartner mit dem Pensionsfonds vereinbart hat, dass die Leistungspflicht des Pensionsfonds erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn der Vertragspartner bei Fälligkeit unverzüglich alles tut, damit der Beitrag beim Pensionsfonds eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- der Pensionsfonds den Beitrag bei Fälligkeit einziehen kann und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn der Pensionsfonds einen fälligen Beitrag nicht einziehen kann und der Vertragspartner dies nicht zu vertreten hat, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem der Pensionsfonds den Vertragspartner in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert hat.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss dem Pensionsfonds hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs Wenn der Pensionsfonds einen fälligen Beitrag nicht einziehen

Wenn der Pensionsfonds einen fälligen Beitrag nicht einziehen kann und der Vertragspartner dies zu vertreten hat, gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffer 3.2).

3.2 Was gilt, wenn der Vertragspartner den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt?

(1) Gefährdung der Leistungspflicht

Der Beginn der Leistungspflicht ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn der Vertragspartner den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 2 zahlt, beginnt die Leistungspflicht des Pensionsfonds daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner den Beitrag zahlt. Für Leistungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, ist der Pensionsfonds nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Vertragspartner weist dem Pensionsfonds nach, dass seine Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf die Leistungsfreiheit kann sich der Pensionsfonds nur berufen, wenn er den Vertragspartner durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versorgungsbescheinigung auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen hat.

(2) Rücktrittsrecht des Pensionsfonds

Wenn der Vertragspartner den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, kann der Pensionsfonds vom Vertrag zurücktreten, solange der Vertragspartner die Zahlung nicht bewirkt hat. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten hat der Vertragspartner?

Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn der Pensionsfonds aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu diesem Versorgungsverhältnis verpflichtet ist, muss der Vertragspartner dem Pensionsfonds die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den vom Vertragspartner bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an diesem Versorgungsverhältnis hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, ist der Vertragspartner auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung der persönlichen steuerlichen Ansässigkeit des Vertragspartners, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an diesem Versorgungsverhältnis haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht Wenn für den Pensionsfonds als Leistungserbringer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, muss er die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn der Vertragspartner dem Pensionsfonds dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, muss der Vertragspartner ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass der Pensionsfonds die Vertragsdaten des Vertragspartners an in- oder ausländische Steuerbehörden meldet.

Wenn der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommt, ist der Pensionsfonds berechtigt, seine Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis der Vertragspartner dem Pensionsfonds die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt hat.

E-PFB0002Z0 (013) 12/2024 Seite 8 von 11

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

1. Beginn der Leistungspflicht

Wann beginnt die Leistungspflicht des Pensionsfonds?

(1) Grundsatz

Die Leistungspflicht des Pensionsfonds beginnt mit Abschluss des Versorgungsvertrags, jedoch nicht vor dem in der Versorgungsbescheinigung angegebenen Zeitpunkt.

Die Leistungspflicht beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn der Vertragspartner den einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 3.1 Absatz 2 zahlt. Wenn der Vertragspartner den Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, beginnt die Leistungspflicht erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner den Beitrag zahlt (siehe Teil B Ziffer 3.2 Absatz 1).

Für Leistungsfälle, die vor Beginn der Leistungspflicht eingetreten sind, leistet der Pensionsfonds nicht.

(2) Erweiterung des Leistungsumfangs

Wenn der Vertragspartner den Leistungsumfang nachträglich erweitert, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Leistungsumfangs.

2. Abtretung, Beleihung und Verpfändung

Wann sind Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen der Versorgung möglich?

Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen der Versorgung sind nicht möglich.

3. Informationspflicht des Pensionsfonds

Worüber informiert der Pensionsfonds den Versorgungsberechtigten?

Der Pensionsfonds wird die Versorgungsberechtigten schriftlich darüber informieren, ob und wie er ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt.

Der Pensionsfonds beachtet die Vorschriften in §§ 234k bis 234p des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie in der VAG-Informationspflichtenverordnung (VAG-InfoV).

4. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für den Versorgungsvertrag?

Für den Versorgungsvertrag gilt deutsches Recht.

5. Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Dem Vertragspartner stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde beim Pensionsfonds oder bei seinem Vermittler

Sollte der Vertragspartner nicht zufrieden sein, kann er sich an den Pensionsfonds wenden. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten können unter www.allianz.de/service/beschwerde/ abgerufen werden. Der Vertragspartner kann seine Beschwerde auch an seinen Vermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann

Der Vertragspartner hat auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Der Pensionsfonds nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 EUR nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Vermittler oder Berater kann sich der Vertragspartner unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zugunsten des Vertragspartners, ist der Pensionsfonds an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet

(3) Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Der Pensionsfonds unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde kann sich der Vertragspartner auch an diese wenden.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde hat der Vertragspartner immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

6. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Klagen des Vertragspartners gegen den Pensionsfonds

Der Vertragspartner kann aus dem Versorgungsvertrag oder der Versorgungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für den Geschäftssitz des Pensionsfonds oder für die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet. Der Vertragspartner kann auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wenn der Vertragspartner eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

E-PFC0002Z0 (013) 12/2024 Seite 9 von 11

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, kann der Vertragspartner auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen den Vertragspartner

Klagen aus dem Versorgungsvertrag muss der Pensionsfonds bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk der Vertragspartner zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthaltsort des Vertragspartners bekannt sind, kann der Pensionsfonds Klage bei dem Gericht erheben, das für seinen Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet.

Wenn der Vertragspartner eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, kann der Pensionsfonds Klage bei dem Gericht erheben, das für seinen Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn der Vertragspartner außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnt

Wenn der Vertragspartner seinen Wohnsitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegt, kann sowohl der Vertragspartner als auch der Pensionsfonds Klage aus dem Versorgungsvertrag oder der Versorgungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Pensionsfonds oder die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet.

7. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Versorgungsvertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Hemmung der Verjährung während der Leistungsprüfung des Pensionsfonds

Wenn ein Anspruch aus dem Versorgungsvertrag beim Pensionsfonds angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem dem Vertragspartner oder dem Anspruchsteller die Entscheidung des Pensionsfonds in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

E-PFC0002Z0 (013) 12/2024 Seite 10 von 11

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier sind wichtige Fachausdrücke definiert. Im Text des 1. Bausteins sind diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Vertragspartner.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwendet der Pensionsfonds versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem vom Baustein, vom Alter des Versorgungsberechtigten, von der Versorgungsdauer und von der Höhe des Garantiekapitals ab. Der Pensionsfonds ermittelt die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versorgung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Kündigungswert und die Gesamtleistung.

Deckungsrückstellung:

Pensionsfonds sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Vertragspartnern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versorgungsbeiträgen die garantierten Versorgungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) berechnet.

Kosten:

Kosten im Sinne dieses Pensionsplans sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten und Verwaltungskosten). Zu den Kosten im Sinne dieses Pensionsplans gehören außerdem die Kosten, die aus vom Vertragspartner veranlassten Gründen erhoben werden können.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der zu versorgenden Person - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Die zu versorgende Person ist rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn sie in weniger als 6 Monaten ihren 62. Geburtstag hat.

Rechnungszins:

Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der erforderlich ist, um die garantierte Leistung zu finanzieren.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Pensionsfonds. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Vertragspartner auf künftige Beteiligung am Überschuss. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Tafeln:

Anhand von Tafeln kann der Pensionsfonds Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse ermitteln. Sie sind Grundlage der Berechnungen des Pensionsfonds, mit denen er die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen kann.

- Mit Sterbetafeln kann der Pensionsfonds Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln kann der Pensionsfonds Wahrscheinlichkeiten anderer Leistungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt oder Wegfall der Berufsunfähigkeit ermitteln. Der Pensionsfonds kann außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufsunfähigen oder für die Wiederverheiratung.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze legt der Pensionsfonds als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen fest. Dies erfolgt jeweils für die ein-

zelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang des Geschäftsberichts des Pensionsfonds genannt oder dem Vertragspartner auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jede Pensionsfondsgesellschaft muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartnern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versorgungsberechtigter:

Versorgungsberechtigter ist derjenige, für den diese Versorgung abgeschlossen worden ist. Versorgungsberechtigte können die in § 17 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) oder die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) genannten Personen sein. Die Versorgungsberechtigten bestimmen sich nach den zugrunde liegenden Vereinbarungen des zwischen dem jeweiligen Vertragspartner und dem Pensionsfonds abgeschlossenen Versorgungsvertrags.

Versorgungsdauer:

Die Versorgungsdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versorgungsbeginn bis zum vereinbarten Leistungszeitpunkt, auch bis zum neu vereinbarten Leistungszeitpunkt (zum Beispiel bei Vorziehen der Leistung).

Vertragspartner:

Vertragspartner ist derjenige, der das Versorgungsverhältnis zugunsten eines Versorgungsberechtigten mit dem Pensionsfonds im Rahmen eines Versorgungsvertrags vereinbart hat. Er wird als solcher in der Versorgungsbescheinigung genannt. Die in den Pensionsplänen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Vertragspartner.

E-PFG0001Z0 (008) 12/2024 Seite 11 von 11